

Oberster Gerichtshof
Schmerlingplatz 11
1011 Wien

GZ 14 Os 77/15b

AdamAI/Straf

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Alfons Adam wegen § 283 Abs. 2 StGB
Erneuerungsantrag

Verurteilter: Dr. Alfons Adam, geb. 01.08.1944, em Rechtsanwalt
Stössing 32, A-3073 Stössing

vertreten durch: Mag. Thomas Kaumberger
Rechtsanwalt
Am Pelzergraben 5
3021 Pressbaum
Code R208033

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt. Gemäß § 19a RAO begehrt
der gefertigte Anwalt die Bezahlung der Kosten zu seinen
Handen.



Ergänzende Rechtsausführungen

2-fach

RECHTSANWALT MAG. THOMAS KAUMBERGER
AM PELZERGRABEN 5, 3021 PRESSBAUM

Telefon: 02233/52 744, Mobil: 0699/171 279 80, Fax: 02233/52 744

Mail: ra-kanzlei-kaumberger@aon.at, Web: www.ra-kanzlei-kaumberger.at

Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111, Konto Nr. 200 388 315 05, BIC GIBAAWXXX, IBAN AT912011120038831505
ATU-Nummer (UID-Nummer): 657 38 829, DVR-Nummer: 400 2333

Für die Beurteilung des Erneuerungsantrages des Verurteilten ist ein rechtlicher Aspekt zusätzlich von Bedeutung, der bisher nicht berücksichtigt worden ist. Es gibt dazu eine umfangreiche Judikatur den Islam betreffend, wobei die sachlichen und rechtlichen Erwägungen dieselben sind, die im gegenständlichen Fall für die Buddhistische Glaubensgemeinschaft anwendbar sind und angewendet werden müssen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, Verfassungsgerichtshofes, Verwaltungsgerichtshofes und Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dürfen nämlich religiöse Fragen des Islam („theologische Überprüfungen und Überlegungen“) von den Staatsanwaltschaften und Gerichten nicht beurteilt und in die „inneren Angelegenheiten“ der islamischen Glaubensgemeinschaft nicht eingegriffen werden.

Ohne Kenntnis der Glaubenslehre der Buddhistischen Glaubensgemeinschaft ist es schon nach den Denkgesetzen nicht möglich zu beurteilen, ob eine „Verhetzung“ oder „Herabwürdigung religiöser Lehren“ gegeben ist. Wegen des aus Artikel 15 Staatsgrundgesetz abzuleitenden Verbots des Eingriffs in die inneren und äußeren Angelegenheiten einer staatlich anerkannten Glaubensgemeinschaft, kann nur diese selbst beurteilen, ob eine „Verhetzung“ oder „Herabwürdigung religiöser Lehren“ überhaupt denkbar ist, woraus sich de facto ergibt, dass Strafgerichte und Staatsanwaltschaften zu einer solchen Beurteilung gar nicht in der Lage sind. Die Strafbehörden sind auch dann nicht in der Lage, das Vorliegen solcher Delikte anzunehmen, wenn keine staatlich genehmigte oder zumindest offengelegte Glaubenslehre als Grundlage für eine strafrechtliche Beurteilung zur Verfügung steht. Tatsächlich gibt es aber keine solche Glaubenslehre.

Dazu wird – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – nachstehende Judikatur zitiert:

„In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Art. 15 StGG jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft nicht nur das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, sondern auch die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gewährleistet. Zu diesen inneren Angelegenheiten zählt insbesondere die Glaubens- und Sittenlehre (siehe SZ 47/135; SZ 60/138 mwH) und daher die Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung gegen die Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre verstößt und welches Gewicht diesem Verstoß beizumessen ist.“ (OGH 9 ObA 31/95)

„Der Staat und damit die weltlichen Gerichte dürfen in den innerkirchlichen Bereich nicht eingreifen.“ (OGH RS0045553, 4 Ob 41/74; 4 Ob 57/76; 14 ObA 29/87; 9 ObA 12/96; 10 ObS 204/98t; 7 Ob 109/08t; 2 Ob 231/09y; 9 ObA 129/11b; 8 ObA 77/12z; 5 Ob 203/12g)

„Der sich daraus ergebende Bereich der inneren Angelegenheiten kann naturgemäß nicht erschöpfend aufgezählt werden.“ (OGH RS0073107, 4 Ob 41/74; 4 Ob 57/76; 2 Ob 589/86; 14 ObA 29/87; 6 Ob 611/87; 9 ObA 12/96; 7 Ob 109/08t; 9 ObA 156/08v; 1 Ob 207/09m; 2 Ob 231/09y; 9 ObA 129/11b; 4 Ob 160/11z; 8 ObA 77/12z; 5 Ob 203/12g)

„Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass der Staat und damit die weltlichen Gerichte in den innerkirchlichen Bereich nicht eingreifen dürfen (RIS-Justiz RS0045553).

*Zu den „inneren Angelegenheiten“ iSd Art. 15 StGG zählen jene, welche den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen ohne Autonomie die Religionsgesellschaften in der Verkündung der von ihnen gelehrten Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt wären. Der sich daraus ergebende Bereich der inneren Angelegenheiten kann naturgemäß nicht erschöpfend aufgezählt werden (RIS-Justiz RS0073107). Er kann letztlich nur unter Bedachtnahme auf das Wesen der Kirchen und Religionsgesellschaften nach deren **Selbstverständnis** erfasst werden (9 ObA 156/08v mwH). (OGH 9 ObA 129/11b)*

*„Zu den „inneren Angelegenheiten“ zählen vor allem jene, die den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen die Kirchen und Religionsgesellschaften ohne Autonomie in der Verkündung der von ihnen gelehrten Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt wären (vgl 4 Ob 41/74; 7 Ob 109/08t ua). Der Bereich der **inneren** Angelegenheiten kann naturgemäß nicht erschöpfend aufgezählt werden (14 ObA 29/87). Er kann letztlich nur unter Bedachtnahme auf das Wesen der Kirchen und Religionsgesellschaften nach deren **Selbstverständnis** erfasst werden (Mayer, B-VG4 Art 15. StGG Anm III. 1; VfSlg 11.574 ua). ...*

*Das Berufungsgericht ging somit zutreffend davon aus, dass die Beklagte (Anm. Islamische Religionsgemeinde) berechtigt ist, die Eignung des Klägers als Tendenzträger für die bedungene Aufgabe allein zu beurteilen. ... Richtig ist, dass „Glaubensfragen“ nach dem **Selbstverständnis** der Kirchen und Religionsgesellschaften eine ganz besondere Rolle spielen.“ (OGH 9 ObA 156/08v)*

„Daraus folgt, dass die Ausgestaltung der gesamten inneren Ordnung von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften der Autonomiegarantie des StGG unterliegt...

Lehre und Judikatur sind sich darüber weitgehend einig, dass zu den inneren Angelegenheiten jene zu zählen sind, die den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen ohne Autonomie die Kirchen und Religionsgesellschaften in der Verkündung der von ihnen gelehrten Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt werden (4 Ob 41/74 = Arb 9286 = SZ 47/135 = ZAS 1976/15 mwH). (OGH 9 ObA 12/96)

„Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass der Staat und damit die weltlichen Gerichte in den innerkirchlichen Bereich nicht eingreifen dürfen, sodass der Rechtsweg in solchen Angelegenheiten unzulässig ist (Art 15 StGG; RIS-Justiz RS0045553).“ (OGH 8 ObA 77/12z)

„Es wurde aber bereits ausgesprochen, dass innere Angelegenheiten im Sinn des Art 15 StGG jene sind, die den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen ohne Autonomie die Religionsgesellschaften in der Verkündung der von ihnen gelehrten Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt wären, wobei den Kirchen allerdings im interkonfessionellen Bereich ebenso wie durch einzelne Verfassungsbestimmungen Einschränkungen auferlegt sind. Der sich daraus ergebende Bereich der inneren Angelegenheiten kann naturgemäß nicht erschöpfend aufgezählt werden (RIS-Justiz RS0073107). Der Staat und damit die weltlichen Gerichte dürfen in den innerkirchlichen Bereich nicht eingreifen (RIS-Justiz RS0045553). ...

In der Lehre wird vertreten, dass es sich aus dem eigenen Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft ergibt, was zu den inneren Angelegenheiten gehört (Walter/Mayer/ Kucsko-Stadlmayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹⁰, Rz 1554; Gampel, Österreichisches Staatskirchenrecht, S 173; Schwendenwein, Österreichisches Staatskirchenrecht, 199). ...

Insoweit ist den staatlichen Organen jede Kompetenz sowohl zur Gesetzgebung als auch zur Vollziehung genommen (VfSlg 3.657/1959; VfSlg 11.574; RIS-Justiz RS0045553).

(OGH 7 Ob 109/08t)

„Gemäß Art. 15 StGG ordnet und verwaltet allerdings jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre inneren Angelegenheiten selbständig. In diese darf daher weder durch Gesetz noch durch Akte der Vollziehung eingegriffen werden (VfSlg. 3.657 ua; Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht⁵ 431). In Bezug auf diese inneren Angelegenheiten der Kirche ist somit auch der Rechtsweg ausgeschlossen. Nach der ausführlich begründeten Entscheidung SZ 47/135 sind jene Belange "innere Angelegenheiten", die den inneren Kern der kirchlichen Betätigung zum Gegenstand haben und in welchen die Kirchen und Religionsgesellschaften ohne die ihnen zugesicherte Autonomie in der Verkündung der von ihnen gelehrteten Heilswahrheiten und in der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze beeinträchtigt wären. Gleichzeitig wird betont, dass sich diese Belange nicht erschöpfend aufzählen lassen.“ (OGH 6 Ob 611/87)

Pressbaum, am 12.11.2015

Dr. Alfons Adam